

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und VIII), welche mit der Maturitätsprüfung abschließen. Maturitätsprüfung nach Typus A, ausnahmsweise auch nach Typus B.) Schuljahresbeginn im Oktober. Schulgeld.

VI. Berufliche Bildungsanstalten.

A. Gewerbliche Berufsschulen (Fortbildungsschulen).

Gemäß Gesetz vom 27. April 1924 über die Förderung und Unterstützung von Handwerk und Gewerbe ist jeder Lehrling während der Dauer der vertragsmäßigen Lehrzeit, jedoch nicht länger als drei Jahre, zum regelmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule (Berufsschule) verpflichtet. Unterricht unentgeltlich und dem Bedürfnis der Schüler angepaßt. Der Lehrmeister hat dem Lehrling für den Besuch dieser Schule bis auf fünf Unterrichtsstunden freizugeben.

B. Weibliche Berufsbildung.

Im Kanton Nidwalden besteht die Möglichkeit der allgemeinen und beruflichen Ausbildung der jungen Mädchen im

Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar
St. Klara in Stans (privat).

Die Anstalt umfaßt: a) Eine Realschule, drei Klassen, mit Vorbereitungskurs für fremdsprachige Zöglinge; b) ein Seminar mit den staatlich vorgeschriebenen Kursen (vier) und Vorbereitung auf das Staatsexamen als Primar- und Sekundarlehrer; c) einen deutschen Sprachkurs zur Erlangung des Lehrpatentes; d) einen Haushaltungskurs; e) eine Fachklasse für Handarbeit; f) zwei Arbeitslehrerinnenkurse (einen Kurs für die Primarschulstufe und einen für die Sekundarschulstufe). Dauer ein bis zwei Jahre. Schulbeginn im Oktober. Schulgeld.

Kurzfristige Kurse für Wochen- und Säuglingspflege veranstaltet das Fürsorgeheim Alpenblick in Hergiswil.

8. Kanton Glarus.

Das Schulgesetz unterscheidet zwischen Volksschulwesen und höherem Schulwesen.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert, jedoch vom Staate subventioniert. Ursprünglich Bewahranstalten, nähern diese Schulen sich dem Charakter von Kindergärten. Eintritt: Drittes oder viertes Altersjahr.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. Zum Eintritt berechtigt und verpflichtet sind diejenigen Kinder, welche bis zum 1. Mai des gleichen Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben.

Schulpflicht. Die Kinder aller Bewohner des Kantons Glarus sind pflichtig, während wenigstens sieben vollen Jahren die Alltagsschule, und sodann während wenigstens zwei Jahren die Repetierschule zu besuchen.

Die Schulgemeinden sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder auf ein volles achttes Schuljahr oder auf zwei sich folgende Winterschulhalbjahre auszudehnen. Die Ausdehnung der Alltagsschulpflicht auf ein volles achttes Schuljahr oder auf zwei sich folgende Winterschulhalbjahre durch eine Schulgemeinde zieht für diese die Aufhebung der Repetierschule nach sich. (Änderung von § 1 des Schulgesetzes vom 4. Mai 1930.)

Die achte Alltagsschulklasse ist entweder für sich allein oder mit der 7. Klasse zusammen als abschließende Oberschule auszugestalten. In Mehrklassen- und Gesamtschulen können die 7. und 8. Klasse für einzelne Fächer zu einer Unterrichtsabteilung vereinigt werden. (Provisorische Organisation und Lehrplan vom 22. Januar 1931.)

Für die Gemeinden, die beim bisherigen Modus bleiben, gelten immer noch die nachfolgenden Bestimmungen des Schulgesetzes.¹⁾

Dauer der Schulzeit. 6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Repetierschule: 14. und 15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr).

Jährliche Schulwochen: 42—44. **Schulbeginn:** Mai.

a) **Alltagsschule.** Die Alltagsschule wird in der Regel mit Ausnahme des Samstags und der Repetierschultage vor- und nachmittags abgehalten. Das einzelne Kind soll in den ersten zwei Jahrgängen täglich höchstens vier und wenigstens drei, in späteren Jahrgängen höchstens sechs und wenigstens fünf Stunden erhalten, wobei jedoch der Unterricht im Turnen nicht in Rechnung gezogen wird.²⁾ Die Stundenzahl beträgt:

I. Schuljahr: 14³⁾—22⁴⁾ Stunden wöchentlich; II. Schuljahr: 14—22 Stunden wöchentlich; III. Schuljahr⁵⁾: 23³⁾—33⁴⁾ Stunden wöchentlich; IV.—VII. Schuljahr: 23—33 Stunden wöchentlich.

Wo die Verhältnisse die Abhaltung von Halbtagschulen notwendig machen, dürfen solche, jedoch nur unter ausdrücklicher

¹⁾ Gesetz betreffend das Schulwesen des Kantons Glarus vom 11. Mai 1873 mit den seitherigen Abänderungen.

²⁾ Das Turnen wird in die Höchststundenzahl einbezogen.

³⁾ Wenn der Lehrer einen Tag Repetierschule halten muß.

⁴⁾ Wenn kein Tag für die Repetierschule ausfällt.

⁵⁾ In Wirklichkeit hat keine III. Klasse mehr als 28 Stunden wöchentlich.

Gestattung des Regierungsrates, beibehalten werden. Der Ausfall der gesetzlichen Schulzeit ist durch Verlängerung der Schulpflicht um einen vollen Jahreskurs zu ersetzen.

b) Repetierschule. VIII. und IX. Schuljahr: 5—6 Stunden wöchentlich. Zwei volle Vormittage oder ein ganzer Schultag. Wird für die Repetierschule ein ganzer Tag eingeräumt, so darf der Samstag hiezu nicht gewählt werden. Wer eine Sekundarschule besucht, ist während dieser Zeit und, falls dieser Besuch wenigstens zwei Jahre gedauert hat, für immer von der Repetierschulpflicht befreit.

Das Maximum der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler beträgt 70; wo Halbtagschulen bestehen, darf die Gesamtzahl 50 nicht überschritten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

Weibliche Arbeitsschule. Obligatorisch vom Beginn des vierten (tatsächlich des dritten) Schuljahres an bis zum Austritt aus der Repetierschule oder der achten Klasse der Alltagschule. Jährliche Schulwochen: 42—44 mit je 4—6 Stunden; Repetierschule zwei Stunden. Bei Teilung der Arbeitsschule in zwei und mehr Abteilungen soll jedes Mädchen mindestens drei Stunden wöchentlichen Unterricht erhalten. Die Arbeitsschule darf nicht mehr als 30 Schülerinnen gleichzeitig unter einer Lehrerin vereinigen.

Wo Handarbeitsunterricht für Knaben und Koch- und Haushaltsunterricht für Mädchen eingeführt wird, sind die Schüler der achten Klasse zum Besuche verpflichtet.

III. Fortbildungsschulen.

Nach dem Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 22. August 1901 zerfallen die Fortbildungsschulen in: a) allgemeine, b) gewerbliche und c) hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen (mit Handarbeitskursen, eventuell Haushalts- und Kochkursen). Der Besuch der Fortbildungsschulen ist freiwillig.¹⁾

Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters in wenigstens 20 Schulwochen umfassenden Kursen erteilt; es können nach Bedürfnis auch Sommerkurse eingerichtet werden.

Unterricht, Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich.

Eine allgemeine Fortbildungsschule wird als solche anerkannt, wenn ihre Organisation den kantonalen, eine gewerbliche und hauswirtschaftliche, wenn sie den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entspricht.

(Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen [Berufsschulen], siehe überdies VI.)

¹⁾ Ausgenommen für Lehrlinge und Lehrtöchter. Siehe VI.

IV. Sekundarschulen.

Das Sekundarschulwesen ist Sache der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Eintritt: 12. Altersjahr frühestens. Die Schule schließt an den sechsten Jahreskurs der glarnerischen Primarschule an. Bedingung: Absolvierung der VI. Klasse der Primarschule und entsprechendes Maß von Kenntnissen. Drei Jahreskurse von 42—44 Wochen mit 30—35 wöchentlichen Stunden. Schulgeld für Nichtglarner. Zwei volle Jahre Sekundarschulbesuch befreien von der weitem Schulpflicht.

V. Mittelschulen.

Höhere Stadtschule Glarus.

Sie ist aus der frühern Sekundarschule von Glarus hervorgegangen und hat in ihren untern Klassen noch jetzt die Aufgabe einer Sekundarschule. Sie trägt im ganzen den Charakter eines untern Gymnasiums. Eintritt: 12. Altersjahr. Aufnahmebedingung: Lehrziel des sechsten Primarschuljahres. Jährliche Schulwochen: 42. Beginn des Schuljahres: Mai. Abteilungen der Schule mit je vier Jahreskursen: a) Mädchenschule; b) Realschule (Knaben und Mädchen); c) Gymnasium (Progymnasium, Knaben und Mädchen). Schulgeld. Der Schulbesuch ist frei für Schüler von Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi, und zwar für Kantonsbürger, Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer; frei ist ferner der Schulbesuch für Angehörige aller Gemeinden des Kantons vom dritten Jahreskurse an und für Schüler aus allen Gemeinden des Kantons, die höhere Lehranstalten besuchen wollen, schon vom ersten Jahre an.

VI. Berufsschulen.

1. Handwerkerschule in Glarus.

(Gesetz betreffend die Handwerkerschule vom 1. Mai 1921.) Gegründet 1899, gewerbliche Bildungsanstalt, eine über das Lehrziel der Primarschule hinausgehende Bildung mit besonderer Berücksichtigung des Handwerks vermittelnd und Schülern aus allen Gemeinden des Kantons offen stehend. Eintritt: 13. Altersjahr. Bedingung: Erfolgreicher Besuch der siebenten Klasse der Primarschule und Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel. Zwei Jahreskurse, achtes und neuntes Schuljahr. Zwei volle Jahre Handwerkerschule befreien von der weitem Schulpflicht.

2. Gewerbliche Berufsschulen (Fortbildungsschulen).

Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule (Berufsschule) ist während der Dauer der Lehrzeit für jeden Lehrling (männlich und weiblich) obligatorisch (Lehrlingsgesetz). Der Un-

terrichtet ist als Jahresunterricht mit wenigstens 40 Schulwochen zu organisieren. Wöchentliche Unterrichtszeit im Sommer wenigstens vier, im Winter wenigstens sechs Stunden.

3. Kaufmännische Berufsschule (Fortbildungsschule)
in Glarus.

Einzigste Schule in Glarus.

Drei Jahreskurse mit wöchentlich zwei Nachmittagen Unterricht, obligatorisch für kaufmännische Lehrlinge und Lehrtöchter. 16.—18. Altersjahr.

Angeschlossen (seit Mai 1932): Verkäuferinnenschule. Zwei Jahreskurse mit wöchentlich einem Nachmittag Unterricht.

4. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule
in Glarus.

Zwei Winterkurse mit Alltagsschulunterricht. Neuaufnahme alle zwei Jahre. Aufnahmebedingung: In der Regel zurückgelegtes 17. Altersjahr.

Sommerkurse für Obst- und Gemüsebau und Alpwirtschaft. Aufnahme vom zurückgelegten 16. Altersjahr an.

VII. Erziehungsanstalten.

Knabenerziehungsanstalten Linthkolonie und Bilten mit Landwirtschaftsbetrieb und hauptsächlich Winterschule, Mädchen-erziehungsanstalt in Mollis mit Jahresschule, Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder im Haltli in Mollis; alle unter staatlicher Aufsicht, zum Teil vom Staate unterstützt.

9. Kanton Zug.¹⁾

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt 3. und 4. Altersjahr. Jahreskurse von zirka 40 Wochen. Kein Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.

Die Primarschulen sind entweder Gesamt- oder geteilte Schulen. Letztere zerfallen in Ober- und Unterschulen oder in Ober-, Mittel- und Unterschulen oder in einzelne Kurse. Eine Gesamtschule darf nicht mehr als 50, eine geteilte nicht über 60 Kinder zählen. Bei Schultrennungen soll wenigstens in den oberen Abteilungen eine Trennung nach Geschlechtern angestrebt werden.

¹⁾ Vergleiche Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898 und Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Kantons Zug vom 11. Dezember 1900.